

Diskriminierung von Roma und Sinti 4

Ethnische Zugehörigkeit durfte nicht genannt werden

140 Beamte durchsuchen in einer Großstadt rund 30 Wohnungen und Geschäfte. Es geht um den Verdacht wegen Steuerhinterziehung. Eine Regionalzeitung stützt sich auf eine Meldung des dpa-Landesdienstes. Darin heißt es: „Steuerfahnder haben gestern in und um mehr als 30 Wohnungen und Geschäfte von Sinti und Roma durchsucht....“ Der Zentralrat der Sinti und Roma, der den Deutschen Presserat einschaltet, sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex sowie Richtlinie 12.1. Die Minderheitenkennzeichnung sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Die Geschäftsleitung der Zeitung rechtfertigt ihre Berichterstattung mit dem Hinweis, in dem fraglichen Artikel sei die Rede von Verdächtigungen, nicht aber von Straftaten, gewesen. Im Übrigen liege der Vorgang länger als ein Jahr zurück, so dass § 4, Absatz 2, der Beschwerdeordnung zur Anwendung komme. Die Zeitung habe außerdem nur Fakten berichtet: Es seien ausschließlich Geschäfte von Sinti und Roma durchsucht worden. Auch habe man über die Reaktion des Zentralrates auf den Artikel berichtet. (2002)

Der Beschwerdeausschuss spricht gegen die Zeitung einen Hinweis aus. Die Tatsache, dass die Steuerfahndung 30 Wohnungen und Geschäfte wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung durchsucht habe, rechtfertige nicht die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen. Die Beschwerde war deshalb begründet. (B1–255/01)

Aktenzeichen:B1–255/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis